

Satzung

Gymnathlon Bayern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gymnathlon Bayern.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des polysportiven Kinder- Jugend- und Erwachsenenturnens und Sportanalysen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von sportlichen Trainings, Kursen, Camps und Bewegungsangeboten für Kinder
 - Förderung motorischer, koordinativer, sozialer und persönlicher Kompetenzen
 - Organisation und Teilnahme an Sportveranstaltungen
 - Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Betreuern
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende, vertragliche und Ehrenmitglieder.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Statuten des Vereins unterwirft.
3. Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die sich voll und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping- Bestimmungen an der Vereinsarbeit beteiligen.
4. Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, welche sich nicht voll oder nur befristet (jedoch gleichfalls und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen) an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen.
5. Unterstützende Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ohne vertragliche Gegenleistung fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Förderer des" bzw.. allfällige Vereinslogos mit den Hinweis ihrer Fördererstellung (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.
6. vertragliche Mitglieder (Partnermitglieder) können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Sponsorbeitrags fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Offizieller Vertragspartner/Offizieller Partner/Offizieller Sponsor des" bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Vertragspartnerschaft (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.
7. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
8. Über die schriftlich zu stellende Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und vertraglichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
9. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und unterstützender Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
10. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem Verein an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bzw. die von diesem unterstützten Aktivitäten zu beanspruchen. Nach Rücksprache mit dem Vorstand können sie auch Gäste in den Verein einführen.
2. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen jedoch nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
8. Unter die Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften fällt auch die jederzeitige bzw. unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder, für den Verein sowie seine unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstigen Vereinssponsoren für Werbetätigkeiten (bspw. Abbildung in Werbekatalogen des Vereins für Sponsoren bzw. der Sponsoren, Mitwirkung bei Vereins- Vereinsmitglieder- oder Vereinssponsoren-Präsentationen) zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegen stehen.
9. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet. Die vertraglichen Mitglieder sind zur Erfüllung der in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen Verpflichtungen verpflichtet.
10. Die Mitglieder stimmen der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des

Vereins zu vereinsinternen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen.

11. Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesem im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumente, welcher Art auch immer, durch den Verein oder dem jeweiligen Fotografen zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln.
12. Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf vereinseigenen Homepages sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden oder vertraglichen Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu.
13. Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichem Aushang im Vereinsbüro oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.
14. Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien. Weiters kann der Vorstand Vereinsmitglieder auf deren Ersuchen die Entrichtung des Jahres-Mitgliedsbeitrages in 4 gleichen Teilbeträgen (vierteljährlich) gestatten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt (schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende),
2. Ausschluss aus wichtigem Grund,
3. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung des Vereins beschlossen, sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 5 Jahren.
2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassen- und Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.02.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

